

# DIÖZESANBLATT ST. PÖLTEN

Nr. 7 | 1. November 2025



1. Festvesper zum 85. Geburtstag von Bischof em.  
DDr. Klaus Küng
2. Katholische Jungschar der Diözese St. Pölten – Statuten
3. Matrikulierung und Zuständigkeit bei Zugehörigkeit zu einer katholischen Ostkirche eigenen Rechts (Ecclesia sui iuris) oder einer nichtkatholischen Ostkirche

4. Zulassung zur Erwachsenentaufe 2026
5. Ansuchen um personelle Veränderungen
6. Lange Nacht der Kirchen 2026
7. Strukturelles
8. Personelles

## 1.

### Festvesper zum 85. Geburtstag von Bischof em. DDr. Klaus Küng

Anlässlich des 85. Geburtstags von Diözesanbischof em. DDr. Klaus Küng findet am Hochfest Mariä Empfängnis, dem **8. Dezember 2025**, um **18 Uhr** eine Festvesper im **Dom zu St. Pölten** statt.

Diözesanbischof Dr. Alois Schwarz und das Domkapitel laden dazu alle Priester, Diakone, Ordensleute, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Diözese sowie alle Gläubigen herzlich ein.

Die Kleriker werden gebeten, in Chorkleidung an der Feier teilzunehmen und ihre Plätze in den dafür vorgesehenen Plätzen rechtzeitig vor der Feier einzunehmen.

Um namentliche Anmeldung der teilnehmenden Kleriker im Bischöflichen Ordinariat bis Montag, 1. Dezember 2025, wird höflich gebeten.

Hinterlegung der Errichtung im Kultusamt auch für den staatlichen Bereich Rechtspersönlichkeit erlangen und hat auch für diesen die Stellung einer Körperschaft öffentlichen Rechtes.

#### 1.2

Die „Katholische Jungschar der Diözese St. Pölten“, im Folgenden auch „KJS St. Pölten“ genannt, dient kirchlichen und gemeinnützigen Zwecken, hat ihren Sitz in St. Pölten und erstreckt ihre Tätigkeit auf das Gebiet der Diözese St. Pölten und durch die Zusammenarbeit mit anderen Diözesen auch auf das österreichische Bundesgebiet.

#### § 2

##### Rechtsstellung

###### 2.1

Nach Maßgabe des geltenden kirchlichen Rechtes untersteht die KJS St. Pölten der Lenkungsbefugnis und Aufsicht des Diözesanbischofs (vgl. c. 305 § 1 CIC und c. 315 CIC).

###### 2.2

Die KJS St. Pölten ist als Gliederung der Katholischen Aktion der Diözese St. Pölten, im Folgenden auch „KA St. Pölten“ genannt, in ihrem Aufgabenbereich eigenständig.

###### 2.3

Die KJS St. Pölten unterstützt durch Befürwortung oder Zusammenarbeit alle Initiativen, die mit ihren Zielen vereinbar sind.

###### 2.4

Die KJS St. Pölten ist Teil der Katholischen Jungschar Österreichs. Die Mitglieder arbeiten auf den entsprechenden Strukturebenen (Pfarre, Dekanat, Diözese, Österreich) bei der Planung, Vorbereitung und

## 2.

### Katholische Jungschar der Diözese St. Pölten – Statuten

#### § 1

##### Name und Sitz

###### 1.1

Die „Katholische Jungschar der Diözese St. Pölten“ ist eine vom Diözesanbischof von St. Pölten im Sinn von can. 312 § 1 n. 3 CIC errichtete Gliederung der Katholischen Aktion der Diözese St. Pölten und besitzt wie diese Rechtspersönlichkeit nach dem kanonischen Recht (can. 313 CIC). Gemäß Art. II und XV § 7 des Konkordates zwischen dem Heiligen Stuhl und der Republik Österreich, BGBl. II Nr. 2/1934, wird sie durch

Durchführung der österreichweiten Aktionen mit (z.B. Sternsingen).

2.5

Wahl- und Geschäftsordnung der KJS St. Pölten haben auf diesen Statuten zu gründen.

2.6

Die Statuten der KJS St. Pölten dürfen jenen der KA St. Pölten und der Katholischen Jungschar Österreichs nicht widersprechen.

### **§ 3 Zweck**

3.1

Die KJS St. Pölten ist eine „Vereinigung“ im Sinne des Artikels 20 des Dekrets über das Laienapostolat „Apostolicam actuositatem“ des 2. Vatikanischen Konzils, in der Laiinnen und Laien Leitungsverantwortung übernehmen.

3.2

Die KJS St. Pölten ist eine Trägerin der außerschulischen kirchlichen Arbeit mit Kindern.

3.3

Die KJS St. Pölten wendet sich an alle Kinder im schulpflichtigen Alter.

3.4

Die KJS St. Pölten will

- a) die entwicklungspsychologisch notwendige und freiwillig gesuchte Gemeinschaft Gleichaltriger ermöglichen,
- b) die Kirche als Gemeinschaft aus dem Glauben lebender und in christlicher Liebe tätiger Menschen erlebbar machen,
- c) die Glaubensentscheidung von Kindern begleiten.

3.5

Die KJS St. Pölten arbeitet ganzheitlich. Die Angebote der KJS St. Pölten für Kinder (Spiel, Sport, Feier, Gespräch, ...) werden im christlichen Geist gestaltet.

3.6

Die KJS St. Pölten arbeitet entsprechend den Bedürfnissen der Kinder altersgemäß.

3.7

Die KJS St. Pölten will Kindern durch konkrete Angebote eine aktive Teilhabe in Kirche und Gesellschaft ermöglichen.

3.8

Die KJS St. Pölten stellt die Gruppe in den Mittelpunkt ihrer Arbeit. Unter der Leitung von für die kirchliche Arbeit mit Kindern geeigneten und befähigten Personen führen die Gruppen ein reges und möglichst selbstständiges Gruppenleben (regelmäßige Gruppenstunden, Ausflüge, Lager, Theater, Sport, Feiern und Feste, ...).

3.9

Die KJS St. Pölten sorgt für eine entsprechende Aus- und Weiterbildung der in der Kinderpastoral tätigen Ehren- und Hauptamtlichen. Die Auswahl der Gruppenleitenden erfolgt auf pfarrlicher Ebene nach charakterlicher Eignung, fachlichen Fähigkeiten und ihrer religiösen Überzeugung. Das Mindestalter der Gruppenleitenden ist 16 Jahre.

3.10

Die KJS St. Pölten ist von politischen Parteien und Interessensverbänden unabhängig.

3.11

Die KJS St. Pölten ist die Trägerin der Dreikönigsaktion in der Diözese St. Pölten. Das Sternsingen ist christliche Sendung und christlicher Auftrag. Es dient der Verkündigung des Wortes Gottes in der Welt und ist Ausdruck der katholischen Solidarität und des partizipativen Engagements von Kindern.

3.12

Grundlegend für die KJS St. Pölten ist die gleichwertige und gleichberechtigte Zusammenarbeit von ehren- und hauptamtlich tätigen Personen und dem Geistlichen Assistenten (bzw. dem Geistlichen Begleiter oder der Geistlichen Begleiterin).

**§ 4**

### **Mittel zur Erreichung des Zwecks**

4.1

Die KJS St. Pölten erreicht ihren Zweck durch ideelle und materielle Mittel.

4.2

Die zur Verwirklichung des Zwecks der KJS St. Pölten vorgesehenen ideellen Mittel sind (u.a.):

- a) die Erarbeitung von Grundsätzen für die Arbeit der KJS St. Pölten,
- b) Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen sowie Austauschmöglichkeiten für die Mitglieder,
- c) die Durchführung von Projekten, Aktionen, Kampagnen, Kursen, Vorträgen und Exkursionen,
- d) die Gestaltung von kindgerechten Gottesdiensten und die Erstellung von Anregungen für Kindergottesdienste,
- e) die Herausgabe von Zeitschriften, Webseiten, Rundschreiben und sonstigen Publikationen (z.T. in Zusammenarbeit mit der KA St. Pölten),
- f) Presse- und Öffentlichkeitsarbeit (z.T. in Zusammenarbeit mit der KA St. Pölten),
- g) die Vertretung in nationalen und internationalen Organisationen und Netzwerken, deren Tätigkeit den Zweck betrifft,
- h) Veranstaltungen religiöser, wissenschaftlicher und kultureller Art,
- i) die Verbesserung der sozialen Bedingungen und Beziehungen der Menschen,

- j) Maßnahmen zur Entwicklung und Festigung des Glaubenslebens aller Altersgruppen,
- k) die Förderung des Dialogs mit den verschiedenen gesellschaftlichen Gruppierungen im Bewusstsein der Würde des Menschen,
- l) Mitarbeit bei der Entwicklung und Gestaltung christlichen Lebens,
- m) Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen und Vereinigungen, die gleiche oder ähnliche Ziele verfolgen (z.B. mit der KA St. Pölten).

#### 4.3

Materielle Mittel sind u.a.:

- a) Eigenaufbringungen der KJS St. Pölten,
- b) Eigenaufbringungen durch Förderer und Förderinnen, insbesondere den Förderverein der Katholischen Jungschar in der Diözese St. Pölten,
- c) Erträge aus Veranstaltungen,
- d) Beiträge aus Pfarren bzw. Mitgliedsbeiträge der Jungschar-Member,
- e) Spenden, Sammlungen und andere Erträge, nisse,
- f) Fundraising und Sponsoring,
- g) Subventionen staatlich-öffentlicher und kirchlicher Stellen (z.T. über die KA St. Pölten).

### § 5

#### **Mitgliedschaft**

##### 5.1

Mitglieder der KJS St. Pölten sind an deren Tätigkeiten beteiligte Personen von Gruppen sowie Funktionäre und Funktionärinnen der Strukturebenen der Diözese St. Pölten.

##### 5.2

Die Mitglieder der KJS St. Pölten werden in folgende Kategorien unterteilt:

- a) Jungschar-Member sind physische und juristische Personen, welche als zahlende Mitglieder registriert sind.
- b) Gruppenleitende sind physische Personen ab dem 16. Lebensjahr, welche eine Leitungsfunktion auf pfarrlicher Ebene ausüben und registriert sind.
- c) Gruppenmitglieder sind physische Personen vor Erreichen des 16. Lebensjahres, welche sich durch die Teilnahme an Veranstaltungen der KJS St. Pölten auf den diözesanen Strukturebenen (Pfarre, Dekanat, Diözese) an der Tätigkeit der KJS St. Pölten beteiligen und durch regelmäßige Erhebungen erfasst werden.

##### 5.3

Die Mitglieder der KJS St. Pölten sind auch Mitglieder der Katholischen Jungschar Österreichs und der Katholischen Aktion der Diözese St. Pölten.

##### 5.4

Die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern obliegt der Diözesanleitung.

#### 5.5

Das Verzeichnis der Mitglieder ist von der Diözesanleitung aktuell zu halten.

### § 6

#### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

##### 6.1

Alle Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen der KJS St. Pölten teilzunehmen und Einrichtungen der KJS St. Pölten zu beanspruchen.

##### 6.2

Die Jungschar-Member und die Gruppenleitenden verpflichten sich zur Mitarbeit an der Verwirklichung der Ziele der KJS St. Pölten.

##### 6.3

Weitere Rechte und Pflichten der Jungschar-Member werden durch die Wahl- und Geschäftsordnung festgelegt.

### § 7

#### **Beendigung der Mitgliedschaft**

##### 7.1

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch freiwilligen Austritt (JS-Member und Gruppenleitende);
- b) durch Beendigung der Beteiligung an der Tätigkeit der KJS St. Pölten (Gruppenmitglieder);
- c) durch Ausschluss;
- d) durch Tod.

##### 7.2

Der Ausschluss eines Mitgliedes aus der KJS St. Pölten kann von der Diözesanleitung wegen grober Verletzung der Mitgliedschaftspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden. Bis zur gliederungsinternen endgültigen Entscheidung ruhen die Mitgliedschaftsrechte; kommt es zu einer Überprüfung der gliederungsinternen Entscheidung vor den staatlichen Gerichten, so ruhen die Rechte bis zur rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung.

### § 8

#### **Die Organe der KJS St. Pölten**

##### 8.1

Die Organe der KJS St. Pölten sind:

- a) die Vollversammlung der KJS St. Pölten (VV);
- b) die Diözesanleitung der KJS St. Pölten (DL);
- c) die Vorsitzenden (VS);
- d) der Geistliche Assistent (gemäß c. 317 § 1 CIC) bzw. der Geistliche Begleiter oder die Geistliche Begleiterin;
- e) die Rechnungsprüfenden.

### § 9

#### **Die Vollversammlung der KJS St. Pölten (VV)**

##### 9.1

Die Vollversammlung ist das beschlussfassende Organ der KJS St. Pölten.

## 9.2

Die Vollversammlung besteht aus den Gruppenleitenden, den diözesanen Teams und der Diözesanleitung und tagt mindestens alle zwei Jahre.

## 9.3

Die Stimmberichtigung wird durch die Wahl- und Geschäftsordnung festgelegt.

## 9.4

Die Aufgaben der Vollversammlung sind:

- a) die Wahl der zwei Vorsitzenden und bis zu vier weiteren Diözesanleitungsmitglieder,
- b) die Bestätigung der koptierten Mitglieder der Diözesanleitung,
- c) die Beratung der Diözesanleitung hinsichtlich des Anhörungsrechtes derselben bei der Bestellung eines Geistlichen Assistenten bzw. eines Geistlichen Begleiters oder einer Geistlichen Begleiterin durch den Diözesanbischof,
- d) die Festlegung des Jahresprogrammes der KJS St. Pölten,
- e) die Wahl von zwei Rechnungsprüfenden,
- f) die Kenntnisnahme des Finanzberichts,
- g) die Mitarbeit bei der Planung und Vorbereitung der Aktionen der KJS St. Pölten (z.B. Kindererlebnistag, Sternsingens),
- h) der Austausch und die Begegnung,
- i) Beschlüsse sowie Anträge die Statuten und die Wahl- und Geschäftsordnung betreffend.

## § 10

### Die Diözesanleitung der KJS St. Pölten (DL)

#### 10.1

Die Diözesanleitung der KJS St. Pölten besteht aus

- a) den zwei Vorsitzenden und vier weiteren Diözesanleitungsmitgliedern,
- b) dem Geistlichen Assistenten (bzw. dem Geistlichen Begleiter oder der Geistlichen Begleiterin),
- c) den hauptamtlich für die KJS St. Pölten Angestellten
- d) und bis zu vier koptierten Mitgliedern.

#### 10.2

Die Aufgaben der Diözesanleitung sind:

- a) die Einberufung und das Abhalten der Vollversammlung,
- b) die Bestätigung der hauptamtlich für die KJS St. Pölten angestellten Referenten und Referentinnen,
- c) die Durchführung der Beschlüsse der Vollversammlung,
- d) die Planung und Durchführung gemeinsamer Veranstaltungen und Aktionen,
- e) die Beschäftigung mit aktuellen Fragen und Herausforderungen,
- f) Vertretungsaufgaben in Kirche und Gesellschaft,
- g) der Beschluss des Budgets,

- h) das Kontakthalten zum Diözesanbischof und die jährliche Übermittlung eines schriftlichen Rechenschaftsberichts über die Aktivitäten und die Vermögensverwaltung der KJS St. Pölten an diesen in Zusammenarbeit mit der KA St. Pölten,
- i) die Erstellung des Jahresprogramms,
- j) die Koordination der Öffentlichkeitsarbeit,
- k) die Koordination der Unterstützung der Arbeit in Pfarrgruppen,
- l) die Verantwortung für die Durchführung des Sternsingens sowie in der Auswahl der unterstützten Projekte,
- m) die Mitarbeit in der Katholischen Jungschar Österreichs,
- n) die Koordinierung, Einsetzung und Auflösung von Teams, Projekt- und Arbeitsgruppen.

## § 11

### Die Vorsitzenden (VS)

#### 11.1

Die Vorsitzenden werden von der Vollversammlung gewählt und bedürfen der Bestätigung durch den Diözesanbischof.

#### 11.2

Die Vorsitzenden vertreten die KJS St. Pölten nach außen.

#### 11.3

Die Vorsitzenden führen den Vorsitz der Diözesanleitung und der Vollversammlung.

#### 11.4

Die Vorsitzenden sind Vorgesetzte der hauptamtlich Angestellten für die KJS St. Pölten.

#### 11.5

Die Vorsitzenden sind für die Finanzgebarung der KJS St. Pölten verantwortlich.

#### 11.6

Die Zeichnung für die KJS St. Pölten erfolgt durch zumindest einen Vorsitzenden. Schriftstücke, die die KJS St. Pölten rechtlich verpflichten, sind überdies von beiden Vorsitzenden zu fertigen.

## § 12

### Der Geistliche Assistent (bzw. der Geistliche Begleiter oder die Geistliche Begleiterin)

#### 12.1

Der Geistliche Assistent (gemäß c. 317 § 1 CIC) der KJS St. Pölten wird vom Diözesanbischof ernannt, nachdem er dazu die Diözesanleitung gehört hat (vgl. c. 317 § 1 CIC). Anstelle eines Geistlichen Assistenten kann der Diözesanbischof auch einen Geistlichen Begleiter bzw. eine Geistliche Begleiterin ernennen.

#### 12.2

Der Geistliche Assistent (bzw. der Geistliche Begleiter oder die Geistliche Begleiterin) unterstützt die Arbeit der KJS St. Pölten insbesondere in theologischer

schen und spirituellen Fragen, fördert die Übereinstimmung der Aktivitäten der KJS St. Pölten mit der Lehre der Kirche und achtet auf ein statutengemäßes Vorgehen.

#### 12.3

Der Diözesanbischof kann den Geistlichen Assistenten (bzw. den Geistlichen Begleiter oder die Geistliche Begleiterin) jederzeit zu einem Austausch über Angelegenheiten der KJS St. Pölten heranziehen.

### **§ 13 Die Rechnungsprüfenden**

#### 13.1

Zwei Rechnungsprüfende werden von der Vollversammlung für die Dauer von zwei Jahren bestellt.

#### 13.2

Die Rechnungsprüfenden dürfen nicht der Diözesanleitung oder dem Finanzteam angehören.

#### 13.3

Den Rechnungsprüfenden obliegt die jährliche Kontrolle der Finanzgebarung der KJS St. Pölten mit Berichtspflicht bei der Vollversammlung.

### **§ 14 Schiedsgericht**

#### 14.1

Das Schiedsgericht entscheidet bei Streitigkeiten in die KJS St. Pölten betreffenden Angelegenheiten zwischen Mitgliedern untereinander oder zwischen Mitgliedern und der Diözesanleitung.

#### 14.2

Zu diesem Zweck wählt jede Streitpartei zwei Vertreter bzw. Vertreterinnen und diese vier wählen eine fünfte Person als Vorsitzenden bzw. Vorsitzende. Sämtliche Personen müssen Mitglieder der KJS St. Pölten sein. Können sich die vier Parteienvertreter bzw. Parteienvertreterinnen über die Wahl der bzw. des Vorsitzenden nicht einigen, so entscheidet unter den für den Vorsitz vorgeschlagenen Personen das Los. Die Parteienvertreter bzw. Parteienvertreterinnen und deren Vorsitzender bzw. Vorsitzende sind der Diözesanleitung namhaft zu machen. Falls eine Streitpartei ihre Vertreter bzw. Vertreterinnen nicht binnen acht Tagen wählt, wird sie damit dieses Rechtes verlustig und sachfällig.

#### 14.3

Das zusammengesetzte Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung des beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Gegen diese Entscheidung ist kein Rechtsmittel zulässig.

### **§ 15 Änderungen der Statuten und der Wahl- und Geschäftsordnung**

#### 15.1

Zur Gültigkeit eines Beschlusses über Anträge zu Satzungsänderungen der KJS St. Pölten ist eine Zweidrit-

telmehrheit in der Vollversammlung gemäß der Wahl- und Geschäftsordnung erforderlich. Änderungen der Statuten bedürfen der Genehmigung durch den Diözesanbischof und der Promulgation im Diözesanblatt der Diözese St. Pölten.

#### 15.2

Die Wahl- und Geschäftsordnung ist von der Vollversammlung mit Zweidrittelmehrheit zu beschließen.

### **§ 16**

#### **Auflösung der KJS St. Pölten**

#### 16.1

Die Auflösung der KJS St. Pölten kann auf Antrag der Vollversammlung, die darüber mit Zweidrittelmehrheit entscheidet, mit Zustimmung des Diözesanbischofs oder in schwerwiegenden Fällen unmittelbar (c. 320 § 2 CIC) durch den Diözesanbischof erfolgen. Dazu muss der Diözesanbischof jedenfalls die Diözesanleitung hören (c. 320 § 3 CIC).

#### 16.2

Das Vermögen der KJS St. Pölten fällt im Falle der Auflösung der KJS St. Pölten der KA St. Pölten mit der Auflage zu, das Vermögen ausschließlich, unmittelbar und zur Gänze dem Förder- bzw. Spendenzweck zuzuführen.

### **§ 17**

#### **Schlussbestimmungen**

#### 17.1

Alle Rechte und Pflichten, welche sich aus den Bestimmungen des kanonischen Rechts ergeben, insbesondere die Vigilanzrechte des Diözesanbischofs (vgl. cc. 298–320 CIC), sind von den Vereinsorganen genau zu beobachten.

#### 17.2

Diese Statuten treten mit Genehmigung des Diözesanbischofs und durch Veröffentlichung im Diözesanblatt vom 1. November 2025 in Kraft.

Lic. Markus Heinz e.h.  
Ordinariatskanzler

+ Alois Schwarz e.h.  
Diözesanbischof

### 3.

## Matrikulierung und Zuständigkeit bei Zugehörigkeit zu einer katholischen Ostkirche eigenen Rechts (*Ecclesia sui iuris*) oder einer nicht-katholischen Ostkirche

### Taufe, Eheschließung, Übertritt, Konversion

#### I.

#### Taufe von Kindern, bei denen mindestens ein Elternteil einer katholischen oder nichtkatholischen Ostkirche zugehört

Die Zugehörigkeit zu einer katholischen Kirche *sui iuris* wird durch den Empfang der Taufe begründet und ist unabhängig davon, in welchem Ritus die Taufe gespendet wurde oder ob der Taufspender Priester der lateinischen oder einer der katholischen Ostkirchen ist. Die Kirchenzugehörigkeit bestimmt sich vielmehr nach folgenden gesetzlichen Regeln gemäß cc. 111 und 112 CIC mit cc. 29-38 CCEO, die auch die Fälle des Wechsels der Kirchenzugehörigkeit umfassen:

(1)

Gehören die in kirchlich gültiger Ehe lebenden Eltern derselben katholischen Kirche an, so erfolgt mit der Taufe die Aufnahme in diese Kirche. Die Eltern besitzen keine Wahlmöglichkeit.

(2)

Gehören die in kirchlich gültiger Ehe lebenden Eltern verschiedenen Kirchen an, sei es, dass beide einer katholischen Ostkirche oder sei es, dass der eine einer katholischen Ostkirche und der andere der lateinischen Kirche angehört, bestimmen die Eltern einvernehmlich die Kirchenzugehörigkeit des Täuflings. Bei fehlender Einigung wird der Täufling der Kirche des Vaters zugeschrieben.

(3)

Gehört – bei kirchlich gültiger Ehe der Eltern – nur ein Elternteil einer katholischen Kirche an, wird der Täufling dieser Kirche zugeschrieben.

(4)

Das Kind christlicher nicht-katholischer, z. B. orthodoxer Eltern, wird durch einen Priester oder Diakon der lateinischen oder einer katholischen Ostkirche getauft (und der Kirche der Eltern zugeschrieben), wenn die Eltern bzw. wer ihre Stelle einnimmt darum bitten und ein Taufspender ihrer eigenen Kirche nicht erreichbar ist (c. 868 § 3 CIC, c. 681 § 5 CCEO). Die Eintragung erfolgt für ganz Österreich zentral im Ordinariat für die Gläubigen der katholischen Ostkirchen. Daher sind sämtliche für die Anmeldung zur Taufe erforderlichen Unterlagen im Vorfeld unverzüglich an das Ordinariat für die katholischen Ostkirchen zu übermitteln. Dieses stellt anschließend das Taufbuch sowie den Taufschein

aus. Ist das Kind als orthodox eingetragen, wird davon ausgegangen, dass das Meldeamt die zuständige orthodoxe Kirche entsprechend informiert. In allen anderen Fällen, insbesondere wenn nichtkatholische Eltern den Wunsch nach einer katholischen Taufe äußern, ist das Ordinariat vorher unbedingt zu kontaktieren.

(5)

Ein uneheliches Kind folgt der Kirchenzugehörigkeit seiner Mutter.

(6)

Ein Kind unbekannter Eltern vor Vollendung des 14. Lebensjahres wird der Kirche der Sorgeberechtigten zugeschrieben; wird dieses Kind jedoch von einem Adoptivelternpaar (Mann und Frau, unabhängig davon ob verehelicht oder nicht) angenommen, richtet sich die Kirchenzugehörigkeit nach dem vorhin unter (1) und (2) Gesagten.

(7)

Ein Kind nichtgetaufter Eltern wird durch den Taufempfang vor Vollendung des 14. Lebensjahres der Kirche dessen zugeschrieben, der die katholische Erziehung übernommen hat.

(8)

Hat der Täufling zum Zeitpunkt der Taufe das 14. Lebensjahr bereits vollendet, kann er frei wählen, welcher Kirche er mit dem Taufempfang zugeschrieben werden möchte.

(9)

Wechseln beide katholischen Elternteile, oder in einer Mischehe der katholische Partner, in eine andere katholische Kirche *sui iuris*, so folgen die Kinder unter 14 Jahren diesem Wechsel; sie haben jedoch nach Vollen dung des 14. Lebensjahres das Recht, in ihre ursprüngliche Kirche zurückzukehren.

(10)

Wechselt nur einer der beiden katholischen Ehepartner in eine andere katholische Kirche *sui iuris*, folgt das Kind unter 14 Jahren diesem Wechsel nur dann, wenn ihm beide Elternteile zustimmen; ab Vollendung des 14. Lebensjahres ist aber das Kind berechtigt, in seine ursprüngliche Kirche *sui iuris* zurückzukehren.

(11)

Die Eintragung der Taufe erfolgt in den Fällen, in denen die Eltern von ihrem Wahlrecht gemäß (2) zugunsten der lateinischen Kirche Gebrauch gemacht haben oder bei fehlender Einigung die lateinische Kirche als Kirche des Vaters maßgeblich ist, in der lateinischen Kirche. Das Ordinariat für die Ostkirchen ist nicht zu befassen. In allen übrigen Fällen, in denen wenigstens ein Elternteil einer katholischen oder nichtkatholischen Ostkirche angehört, erfolgt die Eintragung innerhalb des Ordinariates für die Gläubigen der katholischen Ostkirchen in Österreich in deren jeweiligen Kirchen *sui iuris*. Daher ist in diesen Fällen bereits vor der Taufe Kontakt mit dem Ordinariat für die katholischen Ostkirchen aufzunehmen.

## (12)

Soll die Taufvorbereitung von einer lateinischen Pfarre übernommen werden, erfolgt die Anmeldung in dieser Pfarre und wird an die zuständige Pfarre bzw. Kirche *sui iuris* im Ordinariat für die katholischen Ostkirchen übermittelt, welche Taufschein und Taufbuch ausstellt. Nach Spendung der Taufe wird der Taufschein ausgehändigt und das unterfertigte Taufbuch an die zuständige Kirche im Ordinariat für die Gläubigen der katholischen Ostkirchen zurückgesandt.

## (13)

Bei bereits erfolgten Taufen mit dem Hinweis auf eine außerhalb der lateinischen Kirche erfolgte Taufe ist ausnahmslos das Formular TAU-46 Taufschein Ordinariat für die Ostkirchen zu verwenden.

## II.

### **Eheschließungen, bei denen zumindest ein Partner einer katholischen oder nicht-katholischen Ostkirche angehört**

#### (1)

##### *Zuständigkeit zur Trauung/Benedizierung der Ehe:*

- Gehört einer der Partner der lateinischen, der andere einer katholischen Ostkirche an, können die Partner frei wählen zwischen der Benedizierung der Ehe durch einen Priester einer katholischen Ostkirche und der Trauung durch einen Priester (nicht: Diakon!) der lateinischen Kirche. Es bedarf keiner Dispens oder Erlaubnis, weder von Seiten des Ordinariates für die katholischen Ostkirchen noch von Seiten des lateinischen Ortsordinarius.
- Gehören beide Brautleute einer katholischen Ostkirche an, so sind kraft Amtes für die Benedizierung der Ehe zuständig: der Ordinarius für die Gläubigen der katholischen Ostkirchen für alle derartigen Ehen in Österreich und der Zentralpfarrer von St. Barbara/Wien, sofern wenigstens ein Partner einer byzantinischen Kirche *sui iuris* angehört, ebenfalls für ganz Österreich (ausgenommen den Zuständigkeitsbereich der Seelsorgestellen für die Gläubigen der betreffenden Kirche *sui iuris*). Die anderen Priester der katholischen Ostkirchen sowie Priester der lateinischen Kirche bedürfen für die Gültigkeit der Eheschließung der Delegation durch den Ordinarius des Ordinariates oder den Zentralpfarrer (für Ehen mit mindestens einem Partner einer byzantinischen Kirche und ausgenommen im Zuständigkeitsbereich einer Seelsorgestelle für die Gläubigen der betreffenden Kirche, in dem der Zentralpfarrer nur Einzeldelegationen für Ehen von Gläubigen einer der (sonstigen) byzantinischen Kirchen erteilen kann). Die generelle Benedizierungsbefugnis kann nur der *Hierarcha loci*, d.h. hier der Ordinarius des Ordinariates, erteilen (c. 830 § 2 CCEO).
- Gehören beide Partner einer nicht-katholischen Ostkirche an, so kann die Trauung auf Bitte beider Brautleute bei Unerreichbarkeit eines Priesters ihrer eigenen Kirche von einem katholischen Priester der lateini-

schen Kirche erfolgen oder die Ehe von einem Priester einer katholischen Ostkirche benediziert werden.

- Der benedizierende/trauende Priester benötigt zur Gültigkeit der Eheschließung einer Delegation durch den *Hierarcha loci*: Als solcher gilt in Österreich sowohl der Ordinarius für die Gläubigen der katholischen Ostkirchen als auch der lateinische Ortsordinarius (c. 833 CCEO, c. 1116 § 3 CIC).
- In einer durch Dekret des Ordinarius des Ordinariates errichteten Seelsorgestelle besitzt, außer dem Ordinarius selbst, der bestellte Seelsorger kraft Ernennungsdekretes generelle Benedizierungsbefugnis für Ehen von Gläubigen seiner bestimmten Kirche *sui iuris*. Da die Seelsorgestellen für ihren jeweiligen territorialen Zuständigkeitsbereich (idR das Gebiet der lateinischen Diözese) aus der Jurisdiktion der Zentralpfarre herausgenommen sind, beschränkt sich die Zuständigkeit des Zentralpfarrers in diesem Bereich auf die Benedizierung von Ehen der Gläubigen der (sonstigen) byzantinischen Kirchen.
- Gehört ein Partner einer katholischen Ostkirche *sui iuris* an, der andere einer nichtkatholischen Kirche (Mischehe, c. 813-816 CCEO), so ist der Ordinarius für die Gläubigen der katholischen Ostkirchen für ganz Österreich und, soweit der katholische Partner einer byzantinischen Ostkirche angehört, auch der Zentralpfarrer für ganz Österreich (ausgenommen die Seelsorgestellen hinsichtlich der Gläubigen der betreffenden Kirche *sui iuris*) zuständig für die Benedizierung und die Delegation der Benedizierungsbefugnis an andere Priester (auch solche der lateinischen Kirche); nur der *Hierarcha loci* (Ordinarius des Ordinariates) ist zuständig auch zur Erteilung der für die Mischehe speziell erforderlichen Erlaubnis (*licentia*).
- Gehört ein Partner der lateinischen Kirche, der andere hingegen einer nicht-katholischen Ostkirche an, so handelt es sich um eine Mischehe, die in die Zuständigkeit des lateinischen Ortsordinarius und Ortspfarrers fällt; für die Erteilung der *licentia* ist der lateinische Ortsordinarius zuständig; gültig wäre die Eheschließung aus katholischer Sicht auch dann, wenn sie vor dem Priester der nichtkatholischen Ostkirche stattfände; eine Delegation zur Trauungsassistenz könnte nur an einen Priester, nicht an einen Diakon erfolgen (bei sonstiger Ungültigkeit der Ehe).
- Gehört ein Partner einer katholischen Ostkirche *sui iuris* und der andere einer nichtkatholischen Kirche an und beabsichtigen sie, sich in einer orthodoxen Kirche trauen zu lassen, so bedarf der Angehörige der katholischen Ostkirche *sui iuris* gemäß can. 834 § 2 der ausdrücklichen Erlaubnis des Ordinarius für die Gläubigen der katholischen Ostkirchen.

#### (2)

##### *Zuständigkeit für Eintragungen innerhalb des Ordinariates für die Gläubigen der katholischen Ostkirchen im Allgemeinen:*

Innerhalb des Ordinariates gilt für alle Eintragungen von Taufen und Eheschließungen folgende Zuständigkeit:

- Für alle Gläubigen, die einer der byzantinischen Kirchen *sui iuris* angehören, erfolgt die Eintragung in der Zentralpfarre St. Barbara/ Wien.
- Für alle Gläubigen, die einer nicht-byzantinischen Ostkirche *sui iuris* angehören, erfolgt die Eintragung im Ordinariat für die Gläubigen der katholischen Ostkirchen.
- Für die Gläubigen der Armenisch-katholischen Kirche besteht bis zu einer vereinheitlichenden Regelung folgende Ausnahme: die römisch-katholische Pfarre St. Ulrich (9049) der Erzdiözese Wien ist zuständig für die Eintragung.

(3)

*Ehevorbereitung, Trauungsprotokoll:*

- Gehört einer der Partner der lateinischen, der andere hingegen einer katholischen oder nicht-katholischen Ostkirche an, kann jener Priester die Ehevorbereitung vornehmen, an den sich die Brautleute wenden, sei es ein Priester der lateinischen oder einer der katholischen Ostkirchen. Im Normalfall soll das Ehevorbereitungsprotokoll dort angefertigt werden, wo auch die Eheschließung stattfindet. Findet die Eheschließung anderswo statt, ist das Ehevorbereitungsprotokoll ehestmöglich der Kirche/Seelsorgestelle des Eheschließungsortes zu übersenden.
- Gehören beide Partner einer katholischen oder nichtkatholischen Ostkirche an, ist für die Ehevorbereitung jener Priester einer katholischen Ostkirche zuständig, an den sich die Brautleute mit der Bitte um Benedizierung ihrer Ehe wenden. Für das Trauungsprotokoll gilt dasselbe wie vorhin ausgeführt.
- Soll die Ehevorbereitung in einer lateinischen Pfarre vorgenommen werden, obwohl zumindest einer der Partner einer katholischen Ostkirche gehört, so erfolgt die Anmeldung in der angegangenen lateinischen Pfarre.

(4)

*Eintragungen:*

- Gehören beide Partner einer katholischen Ostkirche an, erfolgt die Eintragung der Trauung ausnahmslos innerhalb des Ordinariates für die Gläubigen der katholischen Ostkirchen bei der zuständigen Kirche *sui iuris*.
- Gehört nur einer der Partner einer katholischen Ostkirche *sui iuris* an, so erfolgt eben diese Eintragung jedenfalls dann innerhalb des Ordinariates, wenn der andere Partner einer nicht-katholischen Kirche gehört; gehört er der lateinischen Kirche an, so erfolgt die Eintragung auch im Taufbuch und Ehebuch der Taupfarre des lateinischen Partners (c. 535 § 2 CIC).
- Bei bereits erfolgten Trauungen mit dem Hinweis auf Gläubige der katholischen Ostkirchen ist ausnahmslos das Formular TRA-46 Trauungsschein Ordinariat für die Ostkirchen zu verwenden.

### III.

#### **Übertritt in eine andere katholische Kirche *sui iuris***

(1)

Die durch den CCEO geprägte und inzwischen in den CIC aufgenommene Terminologie unterscheidet präzise zwischen „*Ecclesia sui iuris*“ (c. 27 CCEO) und „*Ritus*“ als geistlichem Erbgut (c. 28 CCEO). Diese Terminologie ist strikt zu beachten, um Missverständnissen vorzubeugen. Ausdrücke wie „*Rituskirche*“ oder „*Rituswechsel*“ (als Bezeichnung des Übertritts von einer Kirche *sui iuris* zu einer anderen) sind daher zu vermeiden.

(2)

Ein Wechsel der Zugehörigkeit zwischen den katholischen Ostkirchen oder zwischen der Lateinischen Kirche und einer katholischen Ostkirche ist nur unter bestimmten Voraussetzungen zulässig: er bedarf der Zustimmung des Apostolischen Stuhles, wobei diese Zustimmung unter bestimmten Voraussetzungen als gegeben anzusehen ist und dann nicht eingeholt zu werden braucht; davon abgesehen ist der Übertritt nur im Zusammenhang mit der Eheschließung möglich. Wo die Zustimmung durch den Apostolischen Stuhl erforderlich ist, ist sie Gültigkeitsvoraussetzung und wird vom Dikasterium für die Orientalischen Kirchen auf begründeten Antrag durch Reskript gewährt.

(3)

Will ein in Österreich wohnhafter Katholik der Lateinischen Kirche in eine der katholischen Ostkirchen oder will ein in Österreich wohnhafter Gläubiger einer katholischen Ostkirche in die Lateinische Kirche übertreten, so ist die Zustimmung des Apostolischen Stuhles dann als gegeben anzusehen, wenn der Übertrittswillige einen entsprechenden begründeten Antrag sowohl an den lateinischen Diözesanbischof des Wohnsitzes als auch an den Ordinarius für die Gläubigen der katholischen Ostkirchen richtet und beide Autoritäten schriftlich zustimmen. Der Übertrittswillige kann sich auch direkt an das Ordinariat für die Gläubigen der katholischen Ostkirchen wenden, woraufhin dieses für die Zustimmungen der beiden Ordinarien sorgt.

(4)

Will ein in Österreich wohnhafter ostkirchlicher Katholik in eine andere katholische Ostkirche *sui iuris* überreten, greift die in (3) genannte vermutete Zustimmung des Apostolischen Stuhles nicht; denn es wäre ein und derselbe Ordinarius (Erzbischof von Wien), der beide Zustimmungen zu geben hätte. Es bedarf der Zustimmung durch den Apostolischen Stuhl. Diese wird vom Ordinariat für die Gläubigen der katholischen Ostkirchen mit einem Votum des Ordinarius an das Dikasterium für die Orientalischen Kirchen gerichtet.

(5)

Für den Übertritt aus Anlass einer Ehe zur Kirche *sui iuris* des Partners gilt: Jedem lateinischen Partner (Mann und Frau) ist der Übertritt in die Ostkirche seines Partners erlaubt; die ostkirchliche Frau kann zur Kirche

des Mannes, auch wenn dies die Lateinische Kirche ist, übertreten; dem ostkirchlichen Mann ist der Übertritt zur Kirche seiner Frau (sei dies eine Ostkirche oder die Lateinische Kirche) nicht gestattet (dies bedürfte der Zustimmung durch den Apostolischen Stuhl). Der Übertritt kann sowohl bei Eingehung der Ehe als auch während ihres Bestandes erfolgen, wobei lediglich das Verfahren gem. c. 36 CCEO (unten [7]) zur Wirksamkeit des Übertritts einzuhalten ist.

(6)

Für den Übertritt von Personen vor Vollendung des 14. Lebensjahres gilt: Dem Übertritt beider katholischer Elternteile folgen die Kinder bis zu diesem Alter automatisch. Dasselbe gilt für die katholischen Kinder aus einer konfessionsverschiedenen Ehe bei Übertritt des katholischen Elternteils. Wechselt von den beiden katholischen Elternteilen nur einer die Zugehörigkeit zur Kirche *sui iuris*, so folgen die Kinder diesem Übertritt nur dann, wenn der andere Elternteil zustimmt. In allen drei Fällen hat das Kind nach Vollendung des 14. Lebensjahres das Recht in seine ursprüngliche Kirche *sui iuris* zurückzukehren.

(7)

Verfahren zur Wirksamkeit des Übertritts: Liegen die rechtlichen Voraussetzungen für den Übertritt vor (Zustimmung des Apostolischen Stuhles, Zustimmung der beiden Ordinarien mit vermuteter Zustimmung des Ap. Stuhles, Eheschließung), wird der Übertritt rechtlich wirksam mit der schriftlich zu dokumentierenden Übertrittserklärung vor dem Ortsordinarius oder Ortspfarrer der aufnehmenden Kirche *sui iuris* oder vor einem Priester, der von einem der beiden dazu delegiert worden ist, und vor zwei Zeugen.

(8)

Eintragung: Der Übertritt ist nach Möglichkeit im Taufbuch des Übertretenden, jedenfalls aber in der Wohnsitzpfarre der aufnehmenden Kirche sowie im Ordinariat für die Gläubigen der katholischen Ostkirchen einzutragen.

#### IV.

#### **Konversion (Aufnahme einer außerhalb der Katholischen Kirche gültig getauften Person in die volle Gemeinschaft der Katholischen Kirche)**

(1)

Die Aufnahme erfolgt durch die Annahme der Aufnahmebitte durch die zuständige Autorität der Katholischen Kirche. Der Akt der Aufnahme erfolgt nach vorhergehender Vorbereitung in einem liturgischen Ritus, in dem der Konvertit das Glaubensbekenntnis ablegt. Sollte der Aufnahmewerber früher Katholik gewesen sein, sich aber von der Katholischen Kirche getrennt haben, handelt es sich um eine Reversion (Rekonziliation), bei welcher der Kandidat zunächst von der Kirchenstrafe der Exkommunikation losgesprochen wird, die er sich möglicherweise durch den Abfall von der katholischen Kirche zugezogen hatte. Für Gläubi-

ge nichtkatholischer Ostkirchen, die zur Katholischen Kirche konvertieren, ist das in der Lateinischen Kirche in Österreich vorgesehene Verfahren einzuhalten. Dazu kommen einige im CCEO geregelte Besonderheiten, auf die allein sich die folgenden Hinweise beschränken.

(2)

Personen, die in einer nichtkatholischen Ostkirche gültig getauft wurden (Orthodoxe und Altorientalen) und zur Katholischen Kirche konvertieren, werden mit der Konversion kraft Gesetzes jener katholischen Kirche *sui iuris* zugeschrieben, die dem Ritus der bisherigen nichtkatholischen Kirche entspricht (ggf. am nächsten entspricht). Das gilt auch dann, wenn die Konversion von einem Amtsträger der Lateinischen Kirche vollzogen wird. Dieser bedarf dazu einer Bevollmächtigung durch den Ordinarius für die katholischen Ostkirchen. So wird bspw. ein Konvertit aus der Rumän.-orthodoxen Kirche der Rumänisch-Griech.-kathol. Kirche zugeschrieben. [Protestanten und Anglikaner werden der Lateinischen Kirche zugeschrieben.] Will der Konvertit in eine andere Ostkirche *sui iuris* oder in die Lateinische Kirche aufgenommen werden, bedarf es einer Genehmigung durch den Apostolischen Stuhl. Der Konversionswillige ist auf diese gesetzliche Zuschreibung hinzuweisen.

(3)

Wird diese Genehmigung bereits vor der Konversion eingeholt und erteilt, erfolgt die Zuschreibung in die erwählte Kirche ohne weiteres mit der Konversion; andernfalls ist nach vollzogener Konversion das Übertrittsverfahren (oben III.) von der gesetzlich bestimmten Ostkirche zur erwählten Kirche durchzuführen. Die Genehmigung wird durch das Ordinariat für die Gläubigen der katholischen Ostkirchen vom Dikasterium für die Orientalischen Kirchen erbettet, nachdem sich der konversionswillige Kandidat mit einem entsprechend begründeten Bittgesuch unter Beischluss einer Stellungnahme des zuständigen Wohnsitzpfarrers an das Ordinariat gewendet hat.

(4)

Bei Konversionen und Reversionen ostkirchlich Getaufter in die Katholische Kirche sind die Formulare KOR 10 bzw. KOR 11 mit den erforderlichen Dokumenten an das Ordinariat für die Gläubigen der katholischen Ostkirchen zu senden, wo auch die Genehmigung erteilt und für die Matrikulierung gesorgt wird. Der Konversions- oder Reversionswillige kann sich mit seinem Anliegen an den lateinischen Wohnsitzpfarrer oder an die Zentralpfarre St. Barbara oder auch direkt an das Ordinariat für die Gläubigen der katholischen Ostkirchen wenden.

(5)

Grundsätzlich liegt die Zuständigkeit für die Vornahme einer Konversion beim Diözesanbischof sowie den dem Diözesanbischof rechtlich Gleichgestellten (z.B. auch beim Diözesanadministrator) sowie bei Priestern, die vom Diözesanbischof dazu beauftragt wurden.

## (6)

Getaufte, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, dürfen dann nicht in die Katholische Kirche aufgenommen werden, wenn sich die Eltern bzw. der Elternteil, der das alleinige Sorgerecht besitzt, dem widersetzt. Außerdem soll die Aufnahme einer Person unter 14 Jahren auf einen günstigeren Zeitpunkt verschoben werden (ausgenommen bei Todesgefahr), wenn aus der Konversion entweder für die Kirche oder für den Konvertiten selbst schwere Nachteile zu erwarten wären. Diese Regeln sind praktisch bedeutsam u.a. in Fällen, in denen das Kind orthodoxer Eltern z.B. aufgrund des Besuches einer katholischen Schule in die Katholische Kirche konvertieren soll, oft mit ausdrücklichem Wunsch der Eltern, wobei diese aber zugleich ihre orthodoxe Lebenspraxis aufrechterhalten und an eine Konversion nicht denken. In solchen und ähnlichen Fällen, in denen kaum davon ausgegangen werden kann, dass das Kind in die Katholische Kirche hineinwachsen kann, ist dem Konversionswunsch mit Zurückhaltung zu begegnen.

*Die Österreichische Bischofskonferenz hat auf Vorschlag der Konferenz der Ordinariatskanzler beschlossen, das Dokument „Matrikulierung und Zuständigkeiten bei Zugehörigkeit zu einer katholischen Ostkirche eigenen Rechts (Ecclesia sui iuris) oder einer nichtkatholischen Ostkirche“ als Ergänzung zum bestehenden Matrikenwegweiser in Kraft zu setzen und als Teil dessen zu veröffentlichen.*

*Dieser Beschluss tritt für alle Diözesen mit Veröffentlichung dieses Beschlusses im Amtsblatt der Österreichischen Bischofskonferenz in Kraft. Zusätzlich wird der Beschluss auch in den diözesanen Verordnungsblättern veröffentlicht.*

## 4.

### Zulassung zur Erwachsenentaufe 2026

Die nächste diözesane Feier der Erwählung und Zulassung zur Eingliederung in die Kirche durch Diözesanbischof Dr. Alois Schwarz ist am **Donnerstag, 26. Februar 2026, um 18 Uhr in St. Pölten**. Der genaue Ort der Feier wird aus Sicherheitsgründen erst kurzfristig mitgeteilt.

Die Zulassung zur Erwachsenentaufe erfolgt für alle Taufbewerber und Taufbewerberinnen, deren Taufe vor dem Aschermittwoch 2027 vorgesehen ist. Diese sind daher umgehend im Ordinariat mit dem Katechumenenprotokoll zur Initiation und zur Teilnahme an der Zulassungsfeier anzumelden.

Nach den Richtlinien für Katechumenat und Erwachsenentaufe in der Diözese St. Pölten sind Taufbewerber ab dem 14. Lebensjahr im Katechumenat auf die Initiation vorzubereiten, ehe sie durch Taufe, Firmung und Eucharistie in die Gemeinschaft der Kirche aufgenommen werden (DBl. 2/2022). Die Zulassung zur Initiation Erwachsener erfolgt durch den Diözesanbischof, welcher im Rahmen der Feier die Erlaubnis zur Initiation sowie den zuständigen Priestern die Er-

mächtigung zur Spendung der Initiationsakamente erteilt.

Zur Feier eingeladen sind Taufbewerber und Taufbewerberinnen, Taufpriester, alle weiteren an der Taufvorbereitung beteiligten Personen, Gemeinde- und Familienmitglieder. Zur Vorbereitung der Feier ist eine kurze persönliche Glaubensgeschichte des Taufbewerbers / der Taufbewerberin sowie eine schriftliche Stellungnahme zum Taufwunsch und zur bisherigen Vorbereitung durch den Pfarrer bzw. die für die Vorbereitung verantwortlichen Personen erforderlich. Diese sollten zur Vorlage an den Diözesanbischof möglichst rasch, spätestens bis 10. Februar 2026 an die Katechumenatsverantwortliche Dr. Friederike Dostal übermittelt werden. Weitere Informationen erteilt die Ordinariatskanzlei (ordinariat@dsp.at oder f.dostal@dsp.at / +43 664 6216987).

## 5.

### Ansuchen um personelle Veränderungen

Im Interesse einer rechtzeitigen Planung für die Veränderungen und Neubesetzungen von Pfarren und Pfarrverbänden wird gebeten, Pensionierungsgesuche, Änderungswünsche personeller Art von Priestern und Laien sowie die Bereitschaft, sich neuen Herausforderungen und Aufgaben zu stellen, dem Bischoflichen Ordinariat **bis 31. Dezember 2025** schriftlich bekannt zu geben. Später einlangende Änderungswünsche können kaum berücksichtigt werden.

Gemäß cann. 189 und 190 CIC ist zur Gültigkeit jeder Veränderung bzw. jedes Amtsverzichts die Annahme bzw. Verfügung des Diözesanbischofs erforderlich.

## 6.

### Lange Nacht der Kirchen 2026

Die kommende Lange Nacht der Kirchen findet österreichweit am Freitag, **29. Mai 2026**, von **18 bis 24 Uhr** statt. Pfarren, Pfarrverbände und christliche Gemeinschaften sind herzlich eingeladen, aktiv daran mitzugestalten. Thematisch wird sich die Lange Nacht der Kirchen 2026 dem Schwerpunkt „Mut“ widmen – als biblisches Fundament und Grundlage für inhaltliche Überlegungen dient die Bibelstelle: „Fasse Mut, steh auf!“ vgl. Markus 10,49.

*Praktische Hinweise:*

Eine Online-Anmeldung ist bis zum 31. Jänner 2026 möglich unter [www.langenachtderkirchen.at](http://www.langenachtderkirchen.at).

Weiterführende Informationen erhalten Pfarren und Interessierte Anfang Dezember von [langenacht@dsp.at](mailto:langenacht@dsp.at).

## 7. Strukturelles

### Dekanate

- Mit Wirkung vom 1. Jänner 2026 werden die Pfarren **Heiligenblut**, **Raxendorf** und **Weiten** aus dem Dekanat Spitz aus- und in das Dekanat Maria Taferl eingegliedert.

## 8. Personelles

### Klöster und Geistliche Gemeinschaften

#### Stift Geras

- H. Norbert Mario **Lesovsky** OPraem wurde am 9. Oktober 2025 zum Abt gewählt.

### Diözesankurie

#### Abteilung Erwachsenenbildung

- Verena **Rathner-Böck**, BA kehrte mit 1. Oktober 2025 aus ihrer Bildungskarenz zurück.
- Elina **Schlänger** wurde mit 15. Oktober 2025 als Mitarbeiterin im Bildungshaus St. Hippolyt angestellt.

#### Abteilung IT

- Thomas **Bruneder** wird mit 1. November 2025 als Mitarbeiter angestellt.

#### Abteilung Kirchenbeitrag

- Kerstin **Fasl**, MA kehrt mit 5. November 2025 aus ihrer Kinderbetreuungszeit zurück.

#### Abteilung Liegenschaften

- Regina **Ebner**, Mitarbeiterin im Team Liegenschaftsbewertung & Pacht, beendet mit 31. Dezember 2025 ihren Dienst.
- Dr. Anne-Kristin **Fischer**, LL.M. wird mit 1. Dezember 2025 als Mitarbeiterin im Team Liegenschaftsrecht angestellt.
- Flora **Punz** wurde mit 16. Oktober 2025 als Mitarbeiterin angestellt.

#### Abteilung Museum & Denkmalpflege

- Kassian **Pfattner** wurde mit 27. Oktober 2025 als Mitarbeiter angestellt.

#### Abteilung Pfarren & Lebenswelten

- Mag. Thomas **Hintersteiner** wird mit 1. November 2025 als Mitarbeiter in der Abteilung Pfarren & Lebenswelten angestellt.

### Dekanate, Pfarrverbände und Pfarren

#### Dekanat Melk

- Mag. P. Alois **Köberl** OSB, Moderator von Aggsbach-Dorf und Schönbühel an der Donau, wurde für eine Amtsperiode (1. Oktober 2025 bis 30. September 2030) zum Dechanten bestellt.

### Euratsfeld und Ferschnitz

- Thomas **Dirnberger** wurde mit 1. Oktober 2025 als Pfarrsekretär angestellt.

### Heidenreichstein und Seyfrieds

- Andrea **Edinger** beendete mit 1. September 2025 ihren Dienst als Pfarrsekretärin und trat in den Ruhestand.

### Markersdorf und Haindorf

- Claudia **Hiesberger**, Pfarrsekretärin in Loosdorf, Gerolding und Mauer wurde mit 1. September 2025 zusätzlich als Pfarrsekretärin angestellt.

### Rabenstein

- Brigitte **Grumböck** beendete mit 1. Oktober 2025 ihren Dienst als Pfarrsekretärin und trat in den Ruhestand.

### Waidhofen an der Ybbs, Böhlerwerk, Konradsheim, St. Leonhard am Walde und Zell an der Ybbs

- Mag. Elizabeth **Spiekermann** wurde mit 15. Oktober 2025 als Pfarrsekretärin angestellt.

### Wieselburg und Petzenkirchen

- Martina **Koll** wurde mit 1. Oktober 2025 als Pfarrsekretärin in den Dienst der Diözese St.Pölten übernommen.

### Kategoriale Seelsorge

#### Haus St. Elisabeth

- Mag. Richard **Gödl** wurde mit 1. März 2025 als Pastoralassistent im Haus St. Elisabeth in St. Pölten-Wagram angestellt.

### Todesfälle

- P. Severin **Nowak** OSB, Benediktiner im Stift Melk und Gymnasialprofessor i. R., ist am 18. Oktober 2025 im 78. Lebensjahr und im 53. Jahr seiner Ordensprofess verstorben.
- KR Alois **Kloibhofer**, Pfarrer i. R. von St. Oswald, ist am 30. Oktober 2025 im 93. Lebensjahr und im 69. Jahr seines Priestertums verstorben.

Beten wir für unsere Verstorbenen!

### Bischöfliches Ordinariat St. Pölten

1. November 2025

**Lic. Markus Heinz**  
Ordinariatskanzler

**MMag. Dr. Christoph Weiss**  
Generalvikar

Impressum: St. Pöltner Diözesanblatt. Medieninhaber (Verleger) und Herausgeber: r. k. Diözese St. Pölten, Domplatz 1, 3100 St. Pölten.  
**[www.dsp.at](http://www.dsp.at)**; Druck: Dockner druck@medien, Untere Ortsstraße 17, 3125 Kuffern; Redaktionsanschrift: Bischofliches Ordinariat, Domplatz 1, 3100 St. Pölten.

ERSCHEINUNGSORT ST. PÖLTEN  
VERLAGSPOSTAMT 3100 ST. PÖLTEN

Zul.Nr. WoGZ 381 U

P.b.b.